

§ 82

Altersvorsorgebeiträge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AltvVerbG v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667;
BStBl. I 2013, 790)

(1) ¹Geförderte Altersvorsorgebeiträge sind im Rahmen des in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbetrags

1. Beiträge,
2. Tilgungsleistungen,

die der Zulageberechtigte (§ 79) bis zum Beginn der Auszahlungsphase zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). ²Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung. ³Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die vom Zulageberechtigten zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erbracht wurden und die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrags abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden. ⁴Im Fall der Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gelten die Beiträge nach Satz 1 Nummer 1 ab dem Zeitpunkt der Übertragung als Tilgungsleistungen nach Satz 3; eine erneute Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfolgt insoweit nicht. ⁵Tilgungsleistungen nach den Sätzen 1 und 3 werden nur berücksichtigt, wenn das zugrunde liegende Darlehen für eine nach dem 31. Dezember 2007 vorgenommene wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 eingesetzt wurde. ⁶Bei einer Aufgabe der Selbstnutzung nach § 92a Absatz 3 Satz 1 gelten im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung auch die nach der Aufgabe der Selbstnutzung geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. ⁷Bei einer Reinvestition nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 gelten im Beitragsjahr der Reinvestition auch die davor geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1.

(2) ¹Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch

- a) die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
- b) Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung (§ 1a des Betriebsrentengesetzes) finanzierten und nach § 3 Nummer 63 oder § 10a und diesem Abschnitt geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des § 1a Absatz 4 und § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes selbst erbringt,

wenn eine Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist. ²Die §§ 3 und 4 des Betriebsrentengesetzes stehen dem vorbehaltlich des § 93 nicht entgegen.

(3) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

(4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen

1. Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen,
2. prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden,
4. Zahlungen nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 oder
5. Übertragungen im Sinne des § 3 Nummer 55 bis 55c.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELT SCHLAGE,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 82

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 82	1		III. Bedeutung des § 82
II. Rechtsentwicklung des § 82	2		IV. Verhältnis des § 82 zu anderen Vorschriften
			3
			4

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Beiträge zugunsten eines privaten zertifizierten Altersvorsorgevertrags

	Anm.		Anm.
I. Beiträge	5		III. Zertifizierung als Grundlagenbescheid
II. Tilgungsleistungen	6		IV. Beschränkung auf einen Höchstbetrag
			7
			8

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungsunternehmen
--

	Anm.												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px;">I. Fördervoraussetzungen bei aktivem Beschäftigungsverhältnis (Abs. 2 Satz 1 Buchst. a)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">1. Individuell versteuerter Arbeitslohn</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">9</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">10</td> </tr> </table>	I. Fördervoraussetzungen bei aktivem Beschäftigungsverhältnis (Abs. 2 Satz 1 Buchst. a)		1. Individuell versteuerter Arbeitslohn	9	2. Kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung	10	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px;">II. Beiträge bei beendetem oder ruhendem Arbeitsverhältnis (Abs. 2 Satz 1 Buchst. b)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">11</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px;">III. Keine Zertifizierung (Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">12</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px;">IV. Abfindung und Portabilität (Abs. 2 Satz 2)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">13</td> </tr> </table>	II. Beiträge bei beendetem oder ruhendem Arbeitsverhältnis (Abs. 2 Satz 1 Buchst. b)	11	III. Keine Zertifizierung (Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2)	12	IV. Abfindung und Portabilität (Abs. 2 Satz 2)	13
I. Fördervoraussetzungen bei aktivem Beschäftigungsverhältnis (Abs. 2 Satz 1 Buchst. a)													
1. Individuell versteuerter Arbeitslohn	9												
2. Kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung	10												
II. Beiträge bei beendetem oder ruhendem Arbeitsverhältnis (Abs. 2 Satz 1 Buchst. b)	11												
III. Keine Zertifizierung (Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2)	12												
IV. Abfindung und Portabilität (Abs. 2 Satz 2)	13												

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Absicherung zusätzlicher Risiken	14
---	----

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Ausschluss einer Doppelförderung	15
---	----

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 82
--

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

I. Grundinformation zu § 82

1

Die Vorschrift legt fest, welche Beiträge nach dem XI. Abschnitt mit Altersvorsorgezulage förderfähig sind. Abs. 1 bezieht sich dabei auf private Riester-Verträge. Förderfähig sind Beiträge und Tilgungsleistungen zugunsten von nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, wobei die Zertifizierung als Grundlagenbescheid anzusehen ist (Abs. 1 Satz 3). Nach Abs. 2 gehören bestimmte Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zu den förderfähigen Altersvorsorgebeiträgen, wenn im Alter regelmäßige Auszahlungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans mit Teilkapitalverrentung vorgesehen sind. Ebenfalls begünstigt sind die ergänzende Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung (Abs. 3). Abs. 4 enthält eine Negativabgrenzung in Form nicht förderfähiger Aufwendungen – zB Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen oder Aufwendungen, die mit Wohnungsbauprämie gefördert werden.

II. Rechtsentwicklung des § 82

2

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des

Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 82 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG). Frühestens zu diesem Zeitpunkt können begünstigte Altersvorsorgebeiträge auf einen Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden.

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wurde in § 82 Abs. 4 ergänzt, dass auch für Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird, keine Altersvorsorgezulage und kein Sonderausgabenabzug nach § 10a gewährt werden kann.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Abs. 1 Satz 1 wurde redaktionell geändert. In Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wurde die Begünstigung individuell besteuert Beiträge von ArbN vom Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung abhängig gemacht; in Abs. 2 Satz 1 Buchst. b wurde eine Gesetzeslücke geschlossen und die Förderung durch Entgeltumwandlung finanzierter Beiträge bei nicht mehr bestehendem Arbeitsverhältnis eröffnet. Abs. 4 Nr. 1 und 2 wurde dahingehend geändert, dass die Altersvorsorgezulage schon dann nicht gewährt wird, wenn Aufwendungen dem Grunde nach nach dem 5. VermBG bzw. dem WoPG begünstigt sind. Die Änderungen in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sind gem. § 52 Abs. 1 idF des AltEinkG erstmals für den VZ 2005 anzuwenden. Die Neufassung des Abs. 2 ist rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 18 Abs. 1 AltEinkG).

EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Infolge der Änderungen in Abs. 1 gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch Tilgungsleistungen zugunsten von zertifizierten Darlehensverträgen zu den förderfähigen Altersvorsorgebeiträgen, wenn das Darlehen unmittelbar für eine nach dem 31.12.2007 erfolgte wohnungswirtschaftliche Verwendung eingesetzt wird. In Abs. 4 Nr. 2 wurde der Verweis auf die letzte Änderung des WoPG aktualisiert. Abs. 4 Nr. 4 schließt eine Doppelförderung von Zahlungen zur Verminderung des Wohnförderkontos aus. Die Änderungen sind nach Art. 9 EigRentG am Tag nach dessen Verkündung – also am 1.8.2008 – in Kraft getreten und gelten damit erstmals für den VZ 2008.

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): In Abs. 1 Satz 1 wird neu geregelt, dass geförderte Altersvorsorgebeiträge nur bis zum Beginn der Auszahlungsphase auf einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden können. In Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass auch bei Bauspar-Kombikrediten förderfähige Tilgungsleistungen nur vorliegen, wenn die Zahlungen auf den eigenen Vertrag des Zulageberechtigten fließen. Abs. 4 Nr. 1 wird im Hinblick auf die Aufnahme des Vollzitats zum Fünften Vermögensbildungsgesetz in § 3 Nr. 39 redaktionell bereinigt.

BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Abs. 4 wird um eine Nr. 5 ergänzt, die klarstellt, dass Übertragungen iSd. § 3 Nr. 55 bis 55c nicht zu förderfähigen Altersvorsorgebeiträgen führen. Die Änderungen sind am Tag nach der Verkündung des BeitrRLUmsG – also am 14.12.2011 – in Kraft getreten (Art. 25 Abs. 4 BeitrRLUmsG).

AltvVerbG v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790): Abs. 1 Satz 1 wurde hinsichtlich der Bezugnahme auf § 10a redaktionell bereinigt. Die Ergänzungen in Abs. 1 Sätze 6 und 7 dienen der Vereinfachung der Vertragsverwaltung für die Anbieter und führen zu einer gerechteren Tilgungsförderung unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung der Tilgungsbeiträge. Die redaktionelle

Bereinigung in Satz 1 ist zum 1.7.2013 (Art. 5 AltvVerbG) in Kraft getreten. Die Änderungen in Abs. 1 Sätze 6 und 7 sind erstmals für den VZ 2014 anzuwenden (§ 52 Abs. 23h).

III. Bedeutung des § 82

3

Anreiz zur Vorsorge: Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt (zu Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2). § 82 regelt in diesem Zusammenhang, für welche Beiträge die Altersvorsorgezulage gewährt werden kann. Mit Einführung der Vorschrift durch das AVmG v. 26.1.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) sind dies zunächst nur Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags (Abs. 1) und Zahlungen aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des ArbN in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, wenn diese Versorgungseinrichtungen eine Leistung iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AltZertG gewähren (Abs. 2), wobei eine ergänzende Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen möglich ist.

Verbesserungen bei der betrieblichen Altersversorgung: Mit dem AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) wird rückwirkend klar gestellt, dass die betriebliche Altersversorgung kapitalgedeckt sein muss. Außerdem wird rückwirkend zum 1.1.2002 eine Gesetzeslücke geschlossen, indem auch Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung bei beendeter oder ruhendem Arbeitsverhältnis begünstigt werden, wenn die Beiträge zuvor durch Entgeltumwandlung finanziert worden sind, um ausgeschiedenen ArbN die weitere Förderung ihrer betrieblichen Altersversorgung zu ermöglichen.

Ausschluss Doppelförderung: Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung wird mit Wirkung ab dem VZ 2005 die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt für vermögenswirksame Leistungen und prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz bereits dann versagt, wenn die Aufwendungen dem Grunde nach mit ArbN-Sparzulage- bzw. Wohnungsbauprämien begünstigt sind. Auf die tatsächliche Gewährung dieser Förderungen kommt es ab dem VZ 2005 nicht mehr an.

Förderung selbstgenutzten Wohneigentums: Mit dem EigRentG hat der Gesetzgeber die Förderung der Altersvorsorge über einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag um die Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie erweitert. Abs. 1 legt in diesem Zusammenhang fest, unter welchen Voraussetzungen Tilgungsleistungen auf zur Finanzierung derartiger Immobilien aufgenommene Darlehen als Altersvorsorgebeiträge anzusehen sind; Abs. 4 Nr. 4 schließt eine Doppelförderung aus.

Übertragung nicht förderfähig: In 2011 hat der Gesetzgeber schließlich in Abs. 4 Nr. 5 die Übertragung von Altersvorsorgevermögen zwischen begünstigten Altersvorsorgeverträgen oder in bzw. aus einem förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 55 bis 55c) mit einem Förderausschluss belegt, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Durch die Regelungen in § 3 Nr. 55 bis 55c bleibt die Systematik der Riesterförderung nämlich dadurch erhalten, dass die spätere Besteuerung so erfolgt, als habe es die Übertragung nicht gegeben.

IV. Verhältnis des § 82 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 22 Nr. 5: Nimmt der Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt oder den SA-Abzug nach § 10a für Tilgungsleistungen iSd. Abs. 1 in Anspruch, werden die Tilgungsleistungen, die gewährten Zulagen und eine fiktive Verzinsung gem. § 92a Abs. 2 Satz 1 bis 3 auf einem sog. Wohnförderkonto erfasst. Dieses Wohnförderkonto gilt im Alter als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5.

Verhältnis zu § 92a: Ein Darlehensvertrag kann gem. § 1 Abs. 1a AltZertG nur zertifiziert werden, wenn das Darlehen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung iSd. § 92a Abs. 1 Satz 1 eingesetzt wird. Damit liegen förderfähige Tilgungsleistungen iSd. Abs. 1 ebenfalls nur vor, wenn die Voraussetzungen des § 92a Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind.

Verhältnis zu § 1 Abs. 1 AltZertG: Sowohl im AltZertG als auch im EStG wird der Begriff „Altersvorsorgebeiträge“ verwendet. Inhaltlich unterscheiden sie sich jedoch voneinander.

► *Altersvorsorgebeiträge iSd. § 82* sind ausschließlich im Rahmen der Förderhöchstbeträge (§ 10a) aus individuell versteuertem Einkommen geleistete Eigenbeiträge des Anlegers. Die dem Vertrag gutgeschriebenen Altersvorsorgezulagen stellen keine Altersvorsorgebeiträge dar. Dies ergibt sich auch aus § 10a Abs. 1, der regelt, dass Altersvorsorgebeiträge iSd. § 82 zuzüglich der dafür nach dem XI. Abschnitt zustehenden Zulagen als Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift geltend gemacht werden können.

► *Laufende Altersvorsorgebeiträge iSd. AltZertG* sind hingegen sowohl alle eigenen Beiträge des Anlegers (auch solche, die über die Höchstbeträge des § 10a hinausgehen) als auch die dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen. Dies erklärt sich im Grunde aus dem Zweck der entsprechenden Regelungen. Danach kann zB für die Nominalwertzusage in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG, dh. für die Zusage des Anbieters, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zur Verfügung stehen, nicht entscheidend sein, ob die Zahlungen aus Eigenbeiträgen des Anlegers oder aus Zulagen stammen. Grundlage für diese Zusage können nur die insgesamt geleisteten Beträge sein. Auch für die Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltZertG ist diese Differenzierung entscheidend. Gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 reicht es in bestimmten Fällen aus, dass nur die Zulage auf den Altersvorsorgevertrag fließt. Eigenbeiträge des Anlegers sind darüber hinaus nicht erforderlich. Würde in diesem Zusammenhang die Zulage nicht als Altersvorsorgebeitrag beurteilt, würde es an einer laufenden Beitragszahlung während der Ansparphase mangeln, mit dem Ergebnis, dass der Vertrag nicht begünstigt wäre.

Verhältnis zu § 1 Abs. 1a AltZertG: Da der Gesetzgeber im Rahmen des AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) entschieden hat, die Anforderungen, die an einen förderfähigen privaten Altersversorgungsvertrag zu stellen sind, nicht im EStG zu regeln, sondern im AltZertG, wurde § 1 AltZertG mit der Einführung der Förderung von Tilgungsleistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums um einen Abs. 1a ergänzt. Dieser enthält Regelungen, welche Voraussetzungen Darlehensverträge erfüllen müssen, um zu förderfähigen Tilgungsleistungen iSd. Abs. 1 zu führen, denn Abs. 1 verweist insoweit nur auf die Zertifizierung der entsprechenden Verträge nach § 5 AltZertG und sieht diese als Grundlagenbescheid für die Gewährung der Altersvorsorgezulage an.

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Beiträge zugunsten eines privaten zertifizierten
Altersvorsorgevertrags**

I. Beiträge

5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestimmt, dass nach dem XI. Abschnitt Beiträge im Rahmen des in § 10a Abs. 1 Satz 1 genannten Höchstbetrags gefördert werden, wenn der Zulageberechtigte sie zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 AltZertG zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag) und die Einzahlung vor Beginn der Auszahlungsphase erfolgt. Mit der Begrenzung der Förderung bis zum Beginn der Auszahlungsphase soll sichergestellt werden, dass sich die nachgelagerte Besteuerung unmittelbar an die Förderung anschließt und es insoweit nicht zu Überschneidungen kommen kann. Diese Einschränkung macht Sinn, denn wenn nach Beginn der Auszahlungsphase weitere Zulagen auf dem Vertrag eingehen, kann der Anbieter diese an den Anleger durchreichen. Sie führen also nicht zu einer Erhöhung der entsprechenden Leistungen aus dem Vertrag; dies macht eine weitere Gewährung von Zulagen nicht sinnvoll.

II. Tilgungsleistungen

6

Tilgungsleistungen gehören aufgrund einer Änderung des Abs. 1 im Rahmen des EigRentG erstmals im VZ 2008 zu den förderfähigen Altersvorsorgebeiträgen. Voraussetzung ist, dass der Begünstigte einen auf seinen Namen lautenden Darlehensvertrag abgeschlossen hat, der nach § 5 AltZertG zertifiziert ist. Als Tilgungsleistungen gelten auch Sparbeiträge, die der Zulageberechtigte aufbringt und bei denen bereits bei Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart wurde, dass diese zur Tilgung eines entsprechenden Darlehens eingesetzt werden (zB Bausparvertrag mit Darlehensoption). Gefördert wird nur der reine Tilgungsanteil. Der in der zu zahlenden Kreditrate enthaltene Zinsanteil sowie anfallende Kosten und Gebühren sind nicht förderfähig (vgl. BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022 – Tz. 30).

Bauspar-Kombikredite: Abs. 1 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, auch sog. Bauspar-Kombikredite als begünstigte Altersvorsorgeverträge anzusehen. Solche Verträge bestehen gem. § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG aus einem Bausparvertrag und einem tilgungsfreien Darlehen, mit dem die Bausparkasse die Bausparsumme vorfinanziert. Bis zur Zuteilung zahlt der Kreditnehmer Zinsen für das Vorausdarlehen und Sparraten für den Bausparvertrag. Sobald der Bausparvertrag zugeteilt wird, löst der Kreditnehmer das Vorausdarlehen mit der Bausparsumme (Guthaben und Bauspardarlehen) ab. Danach zahlt er die Raten für das Bauspardarlehen. Voraussetzung für ein förderfähiges Produkt ist allerdings die unwiderrufliche Vereinbarung, dass das Vorausdarlehen durch das Bausparguthaben getilgt wird. Beide Vertragsbestandteile bilden einen einheitlich zu zertifizierenden Altersvorsorgevertrag. Um die nachgelagerte Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens gem. § 22 Nr. 5 sicherzustellen, gelten die Sparraten zugunsten des Bausparvertrags nicht als Beiträge, sondern als Tilgungsleistungen, die in das Wohnförderkonto eingestellt und darüber im Alter besteuert werden. Im Rahmen des JStG 2010 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Tilgungsleistungen nur dann gefördert werden, wenn die Zahlungen auf

den eigenen Vertrag des Zulageberechtigten fließen. Es handelt sich uE jedoch nicht um eine Klarstellung, sondern um eine erstmalige gesetzliche Regelung, denn der bisherige Gesetzeswortlaut schloss zB gemeinsame Darlehensverträge von Ehegatten nicht aus (vgl. RISTHAUS, DB 2008, Beil. 6).

Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen Bauspar-Kombikredit: Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. b AltZertG muss jeder Anbieter von Riester-Verträgen dem Zulageberechtigten die Möglichkeit einräumen, seinen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zu kündigen und das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters zu übertragen. Dementsprechend kann ein geförderter Riester-Rentenvertrag auch gekündigt werden, um das Kapital auf einen Bauspar-Kombikredit-Vertrag zu übertragen. Um keine systemwidrige Lücke entstehen zu lassen, regelt Abs. 1 Satz 4, dass in einem solchen Fall die Beiträge auf den Riester-Sparvertrag ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Bauspar-Kombikredit-Vertrag als Tilgungsleistungen nach Abs. 1 Satz 3 gelten und eine erneute Förderung mit Altersvorsorgezulage bzw. durch SA-Abzug nach § 10a nicht erfolgt. Ohne eine solche Regelung hätte das über den Riester-Rentenvertrag geförderte Altersvorsorgevermögen im Alter nicht nachgelagert besteuert werden können. Der Riester-Rentenvertrag besteht im Alter aufgrund der Übertragung nicht mehr und beim Bauspar-Kombikredit wäre es ohne Abs. 1 Satz 4 nicht zu einer Einstellung in das Wohnförderkonto gekommen, weil bereits die Sparbeiträge ins Wohnförderkonto eingestellt werden, nicht erst die Tilgungsleistungen. Die Regelung ist daher systemgerecht. Dies gilt auch insoweit, als der ins Wohnförderkonto einzustellende Betrag im Zeitpunkt der Darlehensstilgung nicht erneut förderungsfähig ist.

Wohnungswirtschaftliche Verwendung nach dem 31.12.2007: Tilgungsleistungen werden nach Abs. 1 Satz 5 nur dann Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt, wenn das Darlehen für eine nach dem 31.12.2007 erfolgte wohnungswirtschaftliche Verwendung iSd. § 92a Abs. 1 Satz 1 (s. § 92a Anm. 7 ff.) eingesetzt wird. Dem Wortlaut nach bezieht sich dies auf alle drei Fördertatbestände des § 92a Abs. 1 Satz 1 (Anschaffung, Herstellung bzw. Entschuldung einer Wohnung, Erwerb von Genossenschaftsanteilen, Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren). Für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Abs. 1 Satz 5 und § 92a Abs. 1 Satz 1, dass das Darlehen – wie beim Altersvorsorge-Eigenheimbetrag – unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung verwendet werden muss. Dies ist beim Altersvorsorge-Eigenheimbetrag der Fall, wenn innerhalb von einem Monat vor Antragstellung bei der ZfA (§ 81) und bis zwölf Monate nach Auszahlung des Betrags entsprechende Aufwendungen für die Anschaffung bzw. Herstellung entstanden sind (vgl. BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022 – Tz. 242). Diese Regelung muss auf die Verwendung von Darlehensmitteln wohl entsprechend angewendet werden, um festzustellen, ob die Tilgungsleistungen förderfähig sind. Die Finanzierung des Entscheidungsbetrags mit Darlehen war bis einschließlich Juni 2013 nicht möglich, da die Entschuldung nur zu Beginn der Auszahlungsphase zulässig war und ein begünstigtes Darlehen bis zum Beginn der Auszahlungsphase zurückgezahlt sein musste (§ 1 Abs. 1a Satz 2 AltZertG). Aufgrund der Neufassung des § 92a im Rahmen des AltvVerbG v. 24.6.2013 ist ab Juli 2013 die Entschuldung während der gesamten Ansparphase möglich.

Umschuldung eines Darlehens: Laut FinVerw. ist auch die Umschuldung eines Darlehens begünstigt und zwar unabhängig davon, ob das ursprüngliche –

nach dem 31.12.2007 zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung eingesetzte – Darlehen als Altersvorsorgevertrag zertifiziert war oder nicht (vgl. BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022 – Tz. 27). Diese Rechtsfolge wird zwar durch die Gesetzesbegründung gestützt (vgl. BRDrucks. 239/08, 40), ergibt sich aber nicht ohne Weiteres aus dem Gesetzeswortlaut, denn bei einer Umschuldung erfolgt begrifflich keine unmittelbare Verwendung zur Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung. Die Einbeziehung der Umschuldung in die Förderung führte bis Juni 2013 zu nicht begründbaren Differenzierungen. Wurde ein nicht zertifiziertes Darlehen zur Finanzierung einer nach dem 31.12.2007 getätigten wohnungswirtschaftlichen Verwendung später in ein zertifiziertes Darlehen umgeschuldet, waren die Tilgungsleistungen auf das umgeschuldete Darlehen begünstigt. Sollte ein derartiges Darlehen jedoch durch einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag abgelöst werden, war dies nur zu Beginn der Auszahlungsphase – also frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres – möglich (§ 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), nicht hingegen während der Ansparphase. In beiden Fällen kam es jedoch zur Einstellung der wohnungswirtschaftlich verwendeten Beträge in das Wohnförderkonto und damit zu einer nachgelagerten Besteuerung. Aufgrund der Neufassung des § 92a im Rahmen des AltvVerbG v. 24.6.2013, wonach ab Juli 2013 die Entschuldung während der gesamten Ansparphase möglich ist, ist diese Differenzierung jedoch im Ergebnis beseitigt worden.

Keine Begünstigung von Altfällen: Ist die wohnungswirtschaftliche Verwendung bereits vor dem 1.1.2008 erfolgt, kommt eine Förderung von Tilgungsleistungen nicht in Betracht. Mit dem Ziel des Gesetzgebers, mietfreies Wohnen im Alter zu ermöglichen, ist dies nur schwer in Einklang zu bringen, denn anders als bei der Eigenheimzulage geht es bei der Eigenheimrente nicht darum, einen Investitionsanreiz zu geben. Für die Frage, ob mietfreies Wohnen im Alter erreicht wird, macht es keinen Unterschied, ob die Wohnung vor dem 1.1.2008 oder nach dem 31.12.2007 angeschafft bzw. hergestellt worden ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Rspr. diese Differenzierung als mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ansieht – dies insbes. vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 92a im Rahmen des AltvVerbG v. 24.6.2013 die Entschuldung von zur Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Immobilie aufgenommenen Darlehen seit Juli 2013 auch dann zulässt, wenn die wohnungswirtschaftliche Verwendung vor dem 1.1.2008 stattgefunden hat.

Begünstigte Tilgungsleistungen bei Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestition: Gibt der Zulageberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung auf (§ 92a Abs. 3 Satz 1), können die Tilgungsleistungen nicht weiter gefördert werden, weil die Voraussetzungen einer begünstigten wohnungswirtschaftlichen Verwendung dann nicht mehr vorliegen. Seit dem 1.7.2013 gelten allerdings im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung auch die nach der Aufgabe der Selbstnutzung geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. Entsprechend gelten bei einer Reinvestition nach § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 1 im Beitragsjahr der Reinvestition auch die davor geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. Vorher mussten die Beiträge eines Beitragsjahres vom Anbieter in Beiträge vor der Aufgabe der Selbstnutzung und nach der Aufgabe der Selbstnutzung bzw. in Beiträge vor und nach der Reinvestition aufgeteilt werden. Aus Vereinfachungsgründen rechnet der Gesetzgeber nunmehr die gesamten im Beitragsjahr der Nutzungsänderung gezahlten Beiträge oder Tilgungsleistungen zu den förderfähigen Beiträgen. Durch eine ergänzende Änderung in § 92a Abs. 3 Satz 5 wurde sichergestellt, dass sämtliche geförderten Beiträge und Tilgungsleis-

tungen im Wohnförderkonto erfasst werden, um die nachgelagerte Besteuerung zu gewährleisten. Mit der Regelung erfolgt zudem eine Gleichstellung derjenigen, die ihre Beiträge oder Tilgungsleistungen monatlich, und damit zum Teil vor und zum Teil nach der Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestition zahlen, mit denjenigen, die ihre Beiträge oder Tilgungsleistungen jährlich vor der Aufgabe der Selbstnutzung oder nach der Reinvestition zahlen (vgl. BTDrucks. 17/10818, 17).

7 III. Zertifizierung als Grundlagenbescheid

Dem Grunde nach werden mit einer Altersvorsorgezulage nur Beiträge und Tilgungsleistungen auf zertifizierte Altersvorsorgeverträge gefördert, denn der Gesetzgeber hat das Zertifikat zum Grundlagenbescheid erklärt. Schon dem ursprünglichen Gesetzentwurf lag die Intention des Gesetzgebers zugrunde (vgl. BRDrucks. 764/00, 48 ff.), bestimmte Anforderungen an die Kapitalanlagen zu stellen. Danach sollten die Kriterien, die ein förderfähiger Vertrag erfüllen muss, im Einzelnen im EStG geregelt werden und hätten jeweils vom Anleger und von der Verwaltung geprüft werden müssen. Insofern bedeutet es einen wesentlichen Fortschritt, dass sämtliche Kriterien, die ein förderfähiger Vertrag erfüllen muss, nach der verabschiedeten Gesetzesfassung letztlich im AltZertG geregelt sind. Jeder Anbieter, der ein förderfähiges Produkt auf den Markt bringen möchte, muss dieses beim Bundeszentralamt für Steuern zertifizieren lassen (§ 3 Abs. 1 AltZertG). Liegt ein solches Zertifikat vor, hat der Anleger die Gewähr dafür, dass der Vertrag zulagefähig ist und die Aufwendungen dafür auch im Rahmen des § 10a als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Mit dem Zertifikat wird allerdings nicht gewährleistet, dass der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig und die Prognose des Anbieters über die erzielbare Rendite erfüllbar ist.

8 IV. Beschränkung auf einen Höchstbetrag

Durch die Bezugnahme auf die Höchstbeträge des § 10a hat der Gesetzgeber der Höhe nach eine Beschränkung der Begünstigung für vom Anleger auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag selbst eingezahlte Beiträge bzw. begünstigte Tilgungsleistungen vorgenommen.

Es sind nur folgende Beträge förderfähig:

in den VZ 2002 und 2003 jeweils bis zu	525 €,
in den VZ 2004 und 2005 jeweils bis zu	1 050 €,
in den VZ 2006 und 2007 jeweils bis zu	1 575 €,
ab dem VZ 2008 jährlich bis zu	2 100 €.

Von diesen Beträgen sind die dem Anleger aufgrund seiner familiären Situation jeweils individuell zustehenden Zulagen abzuziehen, um festzustellen, in welchem Umfang eigene Altersvorsorgebeiträge bzw. Tilgungsleistungen gefördert werden können (vgl. § 86 Anm. 4 ff.).

Bedeutung von höheren Beiträgen bzw. Tilgungsleistungen für Besteuerung der späteren Leistungen: Die Ermittlung der höchstens geförderten Beträge ist insbes. wichtig für die Frage, wie die künftigen Auszahlungsleistungen im Rentenalter zu besteuern sind. Erbringt der Anleger nämlich höhere als die förderfähigen Eigenbeiträge, liegen sog. Überzahlungen vor. Dies führt dazu, dass

die künftigen Rentenleistungen bzw. Auszahlungsraten dann vom Anbieter aufgeteilt werden müssen. Soweit die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen, sind die Zahlungen in vollem Umfang nachgelagert nach § 22 Nr. 5 Satz 1 zu besteuern. Soweit sie auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, unterliegt der entsprechende Teil der Auszahlung im Ergebnis nur mit den Erträgen der Besteuerung (bei einer laufenden Rentenzahlung nur der Ertragsanteil, § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a iVm. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb; bei Kapitalauszahlungen aus Versicherungsverträgen die Erträge gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b iVm. § 20 Abs. 1 Nr. 6 und bei anderen Auszahlungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge, § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c). Erbringt der Anleger höhere Tilgungsleistungen, werden nur die förderfähigen Beträge in das Wohnförderkonto (§ 92a Abs. 2) eingestellt.

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen oder
Direktversicherungsunternehmen**

**I. Fördervoraussetzungen bei aktivem Beschäftigungsverhältnis
(Abs. 2 Satz 1 Buchst. a)**

1. Individuell versteuerter Arbeitslohn

9

Erweiterte Förderung betrieblicher Altersversorgung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens: Bereits der Gesetzentwurf der BReg. (BRDrucks. 764/00, 48 ff.) sah die Möglichkeit vor, auch Beiträge in die betrieblichen Altersvorsorgesysteme Pensionskasse und Direktversicherung in die Förderung nach dem XI. Abschnitt und den SA-Abzug nach § 10a einzubeziehen. Allerdings waren darüber hinaus keine weiteren stl. Fördermöglichkeiten für die betriebliche Altersvorsorge geplant. Diese Vorstellungen des Gesetzgebers waren – da sie als nicht ausreichend angesehen wurden – nicht konsensfähig. Folglich wurde im Rahmen des Vermittlungsverfahrens eine eigenständige Förderung der betrieblichen Altersvorsorge über eine neue StFreistellung von Beiträgen (§ 3 Nr. 63) in das Gesetz aufgenommen und mit der Möglichkeit, ab 2002 betriebliche Altersvorsorge auch über Pensionsfonds durchzuführen, ein neuer fünfter Durchführungsweg geschaffen.

Trotz der neu geschaffenen StFreistellung in § 3 Nr. 63 wurde aber auch die Förderung von Beiträgen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen nach dem XI. Abschnitt und nach § 10a umgesetzt. Dies führt allerdings nicht zu einer Doppelförderung, denn die Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage und des SA-Abzugs nach § 10a setzt voraus, dass die Beiträge an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung aus individuell versteuertem Arbeitslohn stammen. Damit gilt bei der Feststellung, ob individuell versteuerter Arbeitslohn vorliegt, folgende Rangfolge:

- Prüfung der StFreistellung nach § 3 Nr. 63,
- ggf. Prüfung der Pauschalversteuerung nach § 40b in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (nur bei Pensionskasse und Direktversicherung, bei Pensionsfonds kommt diese generell nicht in Betracht)

§ 82 Anm. 9–11 C. Abs. 2: Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen

- Prüfung, ob bei Entgeltumwandlung das Wahlrecht nach § 1a Abs. 3 BetrAVG iVm. § 3 Nr. 63 Satz 2 (Abwahl der StFreiheit zugunsten einer individuellen Besteuerung) ausgeübt worden ist (zu Einzelheiten s. § 3 Nr. 63 Anm. 5).

10 2. Kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung

Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung sind nur dann nach Abs. 2 Satz 1 förderfähig, wenn sie dem Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung dienen. In der ursprünglichen Fassung des Abs. 2 Satz 1 durch das AVmG war das Tatbestandsmerkmal „kapitalgedeckt“ nicht ausdrücklich enthalten, so dass die im AltEinkG vorgenommene Änderung vom Wortlaut her eine rückwirkend zum 1.1.2001 in Kraft getretene Verschärfung der Voraussetzungen zur Erlangung der StBegünstigung darstellt. Nach der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 15/2150, 46) handelt es sich jedoch um eine klarstellende Änderung, weil sich die Notwendigkeit der Kapitaldeckung auch ohne die ausdrückliche gesetzliche Regelung aus dem Zusammenspiel von § 10a, § 22 Nr. 5 und dem XI. Abschnitt ergeben habe. Diese Betrachtung erweist sich uE bei einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung als zutreffend.

11 II. Beiträge bei beendetem oder ruhendem Arbeitsverhältnis (Abs. 2 Satz 1 Buchst. b)

Gesetzeslücke geschlossen: Abs. 2 Satz 1 Buchst. b regelt – rückwirkend zum 1.1.2002 –, dass Eigenbeiträge des ArbN und eigene Beiträge des ausgeschiedenen ArbN begünstigt sind, wenn eine zunächst durch Entgeltumwandlung finanzierte und nach § 3 Nr. 63 oder § 10a und dem XI. Abschnitt geförderte kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach betriebsrentenrechtl. Regelungen mit eigenen Beiträgen fortgeführt wird. Damit hat der Gesetzgeber zugunsten der Betroffenen zurückwirkend auf den Beginn der Förderung nach dem XI. Abschnitt eine Gesetzeslücke geschlossen. Hätte der Gesetzgeber die Lücke nicht geschlossen, wären die eigenen Beiträge des ArbN nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 begünstigt gewesen. Das hätte aber bedeutet, dass die Pensionskasse, der Pensionsfonds oder die Direktversicherung einen nach dem AltZertG zertifizierten Tarif hätte anbieten müssen, was im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nicht erforderlich ist.

Beendetes Arbeitsverhältnis: Aus § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG ergibt sich ein gesetzlicher Anspruch für den ehemaligen ArbN zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen. Die Regelung in Abs. 2 Satz 1 Buchst. b stellt sicher, dass auch in diesen Fällen Beiträge der betrieblichen Altersversorgung vorliegen, die zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören können. Die Beiträge müssen dabei nicht aus individuell versteuertem Arbeitslohn stammen, sondern können auch aus anderen Einkünften oder Einnahmen – zB dem stfreien Arbeitslosengeld – finanziert werden.

Ruhendes Arbeitsverhältnis: Gleiches gilt in den Fällen des § 1a Abs. 4 BetrAVG, falls der ArbN bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält und von seinem Recht Gebrauch macht, die bestehende Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Dies kann zB während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit,

des Bezugs von Krankengeld vorliegen. Ebenfalls begünstigt sind Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung – zB §§ 14a und 14b Arbeitsplatzschutzgesetz – entrichtet werden.

III. Keine Zertifizierung (Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2)

12

Lebenslange Leistung: Da für die betrieblichen Durchführungswege – anders als bei den privaten Altersvorsorgeverträgen (vgl. Anm. 7) – kein Zertifizierungsverfahren vorgesehen ist, hat der Gesetzgeber in Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 ergänzend festgeschrieben, dass auch die betrieblichen Versorgungseinrichtungen für den Zulageberechtigten eine lebenslange Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG vorsehen müssen. Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt kommt also nur in Betracht, wenn der Zulageberechtigte im Alter eine lebenslange Leibrente oder Leistungen aus einem Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr erhält. Zulässig ist daneben lediglich eine Teilkapitalauszahlung iHv. 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Altersvorsorgevermögens.

Ausschluss von reinen Kapitalzahlungen: Die Regelung in Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 war insbes. im Hinblick auf die Direktversicherungen erforderlich, denn Direktversicherungsverträge sahen in der Vergangenheit häufig im Alter eine Kapitalauszahlung vor. Gesetzeszweck war es aber, eine Förderung zum Aufbau zusätzlicher Altersabsicherung nur zu gewähren, wenn tatsächlich im Alter laufende Einkünfte zur Verfügung stehen. Rechtlich möglich sind Kapitalauszahlungen auch bei Pensionskassen und seit dem 4.7.2013 bei Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 Nr. 4 VAG). Folglich ist die Regelung in Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 auch bei diesen Durchführungswegen zu berücksichtigen.

IV. Abfindung und Portabilität (Abs. 2 Satz 2)

13

Möglichkeit der Abfindung nach § 3 BetrAVG: Dass Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 3 BetrAVG abgefunden oder gem. § 4 BetrAVG übertragen werden können, steht der Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und des SA-Abzugs nach § 10a – wie der Gesetzgeber in Satz 2 ausdrücklich klarstellt – nicht generell entgegen. Damit die staatlichen Förderungen erhalten bleiben, ist jedoch in den Fällen des § 3 BetrAVG erforderlich, dass der Abfindungsbetrag auf jeden Fall zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags (zertifizierter Vertrag iSd. Abs. 1; § 93 Abs. 2 Satz 3) geleistet wird. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 BetrAVG muss das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung übertragen und eine lebenslange Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG nF oder § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 AltZertG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung vorgesehen werden (zu Einzelheiten § 93 Anm. 8).

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Absicherung zusätzlicher Risiken**

Zu den zulagefähigen Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

Bedeutung für betriebliche Altersversorgung: Dass solche Zusatzabsicherungen förderunschädlich sind, ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 AltZertG. Die Regelung in § 82 war aber erforderlich, weil das AltZertG nur für private Altersvorsorgeverträge gilt, nicht hingegen für die betrieblichen Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung. Um auch über diese Alterssicherungssysteme die Absicherung von Zusatzrisiken zu ermöglichen, musste eine eigene Vorschrift im EStG geschaffen werden.

Nominalwertzusage bei privaten Altersvorsorgeverträgen mit Einbeziehung des Erwerbsminderungsrisikos: Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG wird ein privater Altersvorsorgevertrag nur dann zertifiziert, wenn der Anbieter zusagt, dass mindestens die eingezahlten Beiträge zur Auszahlung zur Verfügung stehen. Sichert der Vertrag auch das Risiko einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab, werden höchstens 20 % der Beiträge dafür angesetzt. Daraus kann uE nicht der Schluss gezogen werden, dass tatsächlich nicht mehr als 20 % der Gesamtbeiträge zu einer derartigen Absicherung genutzt werden dürfen. Dies hat dann allerdings ggf. zur Folge, dass zu Beginn der Auszahlungsphase eine „Nachschusspflicht“ des Anbieters besteht, wenn die Rendite so schlecht war, dass auch die erzielten Erträge aus der Ansparphase nicht ausreichen, um dieser Nominalwertzusage nachzukommen.

Nominalwertzusage bei privaten Altersvorsorgeverträgen mit Hinterbliebenenversorgung: Beiträge für die Hinterbliebenenversorgung bleiben gänzlich unberücksichtigt bei der Nominalwertzusage. Für eine solche Absicherung verwendete Beiträge müssen folglich immer aus den Erträgen in der Ansparphase erwirtschaftet werden oder lösen eine Nachschusspflicht des Anbieters aus.

Unterschiedlicher Umfang der Hinterbliebenenabsicherung bei privaten und betrieblichen Altersvorsorgemodellen: Bei betrieblichen Altersvorsorgeverträgen sieht Abs. 3 keine Einschränkung des Personenkreises für die Hinterbliebenenversorgung vor. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der begünstigte Personenkreis dem von § 1 Abs. 1 BetrAVG entspricht, denn dort wird ebenso wie in Abs. 3 nur allgemein der Begriff der Hinterbliebenenversorgung verwendet. Danach ist zB auch der frühere Ehegatte, in Einzelfällen auch der nichteheliche Lebensgefährte begünstigt (vgl. insoweit BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022 – Tz. 287). Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist der Kreis der begünstigten Hinterbliebenen danach weiter gefasst als im AltZertG, denn § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG beschränkt den Kreis der begünstigten Personen auf den Ehegatten und Kinder, für die dem Zulageberechtigten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 zugestanden hätte. Es bestehen deshalb Förderunterschiede je nachdem, ob für die Absicherung ein privater Altersvorsorgevertrag oder ein betrieblicher Durchführungsweg gewählt wird. Hieran hat sich rein rechtl. für den eingetragenen Lebenspartner auch durch die Einfügung

von § 2 Abs. 8 in das EStG durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7.5.2013 nichts geändert. Zwar hat der Gesetzgeber mit der Vorschrift eine Bestimmung geschaffen, wonach Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden sind mit der Folge, dass der eingetragene Lebenspartner zB nunmehr auch als begünstigter Hinterbliebener iSd. Basisversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b anzusehen ist. Da der Gesetzgeber aber diesbezüglich bislang nur das EStG, nicht aber das AltZertG geändert hat, greift die Erweiterung des Hinterbliebenenkreises nicht für den privaten Altersvorsorgevertrag. Allerdings hat das BMF im Vorgriff auf eine künftige Anpassung des AltZertG wohl die zentrale Stelle intern entsprechend angewiesen, auf Wunsch des Anbieters auch Altersvorsorgeverträge zu zertifizieren, die eine Hinterbliebenenversorgung für den Lebenspartner vorsehen.

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Ausschluss einer Doppelförderung**

15

Förderungsausschluss bei Anspruch auf Sparzulage oder Wohnungsbauprämie (Nr. 1 und 2): Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz darstellen und Aufwendungen iSd. Wohnungsbauprämienengesetzes führen zum Förderausschluss nach § 10a und dem XI. Abschnitt. Seit dem VZ 2005 kommt es auf die tatsächliche Prämienengewährung nicht mehr an. Aus Vereinfachungsgründen hat der Gesetzgeber auf diese Voraussetzung, die zunächst für den Förderausschluss vorgesehen war, verzichtet.

► *Vermögenswirksame Leistungen:* In der Praxis kommt jedoch eine Doppelförderung bei vermögenswirksamen Leistungen meist bereits aus anderen Gründen nicht in Betracht. Vermögenswirksame Leistungen werden im Regelfall für die Dauer von sechs Jahren mit anschließender einjähriger Sperrfrist angelegt und führen dann zu einer Kapitalauszahlung. Damit sind bereits die Grundprinzipien eines nach dem XI. Abschnitt und § 10a förderfähigen Altersvorsorgevertrags nicht erfüllt.

► *Wohnungsbauprämie:* In Bezug auf die Wohnungsbauprämie erscheint der Ausschluss einer Doppelbegünstigung sinnvoll. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber in § 92a die Förderung selbstgenutzter Immobilien durch Entnahme geförderten Altersvorsorgevermögens vorsieht, sind durchaus Vertragsgestaltungen denkbar, die ohne Einschränkung in Abs. 4 Nr. 2 in der Ansparphase die Voraussetzungen für die Altersvorsorgezulage und die Wohnungsbauprämie erfüllen würden.

Sonderausgabenabzug nach § 10 (Nr. 3): Ein SA-Abzug nach § 10 für Beiträge zugunsten eines Altersvorsorgevertrags wird in den meisten Fällen bereits durch die geltenden Höchstbeträge für den Abzug von übrigen Vorsorgeaufwendungen ausgeschlossen. Außerdem können seit dem VZ 2005 nur noch Beiträge zugunsten von Rentenversicherungsverträgen geltend gemacht werden, deren Laufzeit vor dem 1.1.2005 begonnen hat und zu deren Gunsten bis zum 31.12.2004 zumindest ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.

Zahlungen zur Verminderung des Wohnförderkontos (Nr. 4): Für den Fall, dass der Zulageberechtigte einem geförderten zertifizierten Altersvorsorgever-

trag gefördertes Altersvorsorgevermögen zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums (§ 92a) entnimmt, sieht Abs. 4 Nr. 4 vor, dass Zahlungen zur Verminderung des Wohnförderkontos nicht zu förderfähigen Altersvorsorgebeiträgen führen. Dies ist systemgerecht. Entnimmt der Zulageberechtigte gefördertes Altersvorsorgekapital aus einem Altersvorsorgevertrag für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung oder erhält er Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und ggf. einen SA-Abzug nach § 10a für Tilgungsleistungen, werden diese geförderten Beträge in das Wohnförderkonto eingestellt, um später nachgelagert besteuert zu werden. Macht er anschließend von der Möglichkeit Gebrauch, Zahlungen auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu erbringen, um das Wohnförderkonto zu vermindern (§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1), handelt es sich im Ergebnis nur um die Umschichtung von gefördertem Vermögen. Eine Förderung des Verminderungsbetrags würde folglich zu einer Doppelförderung führen, die nicht gerechtfertigt ist. Gleiches gilt, wenn eine Versteuerung des Wohnförderkontos bei Wegfall der Eigennutzung durch Einzahlung eines entsprechenden Betrags auf einen zertifizierten auf den Namen des Berechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag vermieden werden soll (§ 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2). In beiden Fällen wird durch die Regelung in Abs. 4 Nr. 4 gewährleistet, dass einmal eine Förderung gewährt (Sparbeiträge auf den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, Tilgungsleistungen) und einmal eine nachgelagerte Besteuerung sichergestellt wird (spätere Auszahlungen aus dem zertifizierten Altersvorsorgevertrag).

Kein förderfähiger Altersvorsorgebeitrag durch Übertragung (Nr. 5): Nach der Systematik der Riesterrente und der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen sollen die Beiträge in der Ansparphase im Rahmen der stl. Fördermöglichkeiten (insbes. § 3 Nr. 63 und § 10a) stfrei bleiben und die späteren Auszahlungsleistungen sollen nach § 22 Nr. 5 der Besteuerung unterliegen. Diesem System entsprechend hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 55 bis 55c geregelt, dass sich aus einer Übertragung von Altersvorsorgevermögen aus Altersvorsorgeverträgen, bei denen Vermögen gebildet wird, und aus Verträgen der nach Abs. 2 förderbaren betrieblichen Altersversorgung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag bzw. in einen anderen förderfähigen Vertrag über betriebliche Altersversorgung nach Abs. 2 keine belastenden stl. Konsequenzen ergeben sollen, soweit die sich aus dem übertragenen Vermögen ergebenden Leistungen im Auszahlungszeitpunkt nach § 22 Nr. 5 besteuert werden (vgl. BTDrucks. 17/7524, 9). Es soll also durch die Übertragung keine vorgezogene Besteuerung ausgelöst werden. Korrespondierend damit kann die Einzahlung in den neuen Vertrag nicht als förderfähiger Altersvorsorgebeitrag angesehen werden, da dies zu einer Doppelbegünstigung führen würde. Dem Gesetzgeber ist zuzustimmen, dass er den Förderausschluss in Abs. 4 Nr. 5 auf den gesamten Übertragungswert bezogen hat und nicht nur auf den jeweils stfreien Teil, denn die spätere Besteuerung erfolgt nach der Gesetzessystematik so, als hätte die Übertragung nicht stattgefunden. Dies rechtfertigt es allerdings nicht, ursprünglich nicht geförderte Beitragsteile durch die Übertragung nunmehr zu fördern.